

## Das VereinsServiceBüro informiert

### Fragen und Antworten zum Sportbetrieb

#### **Was versteht man unter einer „kontaktarmen und kontaktlosen Sportausübung“?**

Die Sportausübung ist dann kontaktarm, wenn die Sportausübung grundsätzlich ohne Körperkontakt durchgeführt wird, ein kurzfristiger Kontakt in einzelnen Übungs- und Spielsituationen aber nicht ausgeschlossen werden kann. Die Sportausübung ist kontaktlos, wenn durchgehend ein Mindestabstand von 1,5 Metern gehalten und sie ohne Körperkontakt durchgeführt wird.

#### **Was versteht man unter „weitläufigen Außensportanlagen“? Sind damit auch Fußball- und Sportplätze umfasst oder weiterhin nur größere Sportanlagen wie die beispielhaft genannten Golfplätze, Reitanlagen, Tennisplatzanlagen oder Skiloipen?**

Auf weitläufigen Sportanlagen und Sportstätten im Freien dürfen auch mehrere Gruppen gleichzeitig trainieren. Diese Außensportanlagen müssen so groß dimensioniert sein, dass jeder einzelnen Gruppe ein fixer Bereich der Sportanlage zur alleinigen Nutzung zugewiesen werden kann und gewährleistet ist, dass zwischen den Gruppen durchgängig ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird und es zu keiner Zeit zu einer Durchmischung der Gruppen kommt. In diesem Sinne sind nicht nur die „ganz großen“ Außensportanlagen weitläufig, sondern z.B. auch Fußball- und Sportplätze.

#### **Was versteht man unter „geschlossenen Räumen“ bzw. „Innensportanlagen“?**

Die Corona-Verordnung unterscheidet zwischen öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten im Freien/Außensportanlagen (=ungedeckte Sportanlagen) und öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten in geschlossenen Räumen/Innensportanlagen (=gedeckte Sportanlagen). Die Sportausübung in geschlossenen Räumen erfolgt z.B. in Tennis hallen, Sporthallen, Fitnessstudios, Reithallen etc.

#### **Wie viele erwachsene Aufsichtspersonen können eine Gruppe von max. 20 Kinder bis einschließlich 13 Jahre betreuen (ohne dass die Aufsichtspersonen dabei zahlenmäßig zur 20er-Gruppe hinzugezählt werden)?**

Für die Betreuung von Kindergruppen dürfen so viele Aufsichtspersonen anwesend sein, wie es für die Aufsichtsführung notwendig ist. Aufsichtspersonen zählen nicht mit. Die Anzahl der Aufsichtspersonen ist abhängig vom Alter der Kinder, dem Entwicklungsstand der Kinder und ggf. weiteren Aspekten.

#### **Welche Ausnahmen gelten im Sport für vollständig Geimpfte und Genesene?**

Die Kontaktbeschränkungen gelten nicht für vollständig Geimpfte (14 Tage nach der Letztimpfung) und Genesene (sofern die Infektion höchstens sechs Monate zurückliegt), daher zählen diese Personen bei den Beschränkungen Gesamtpersonenzahl nicht mit, d.h. sie können zusätzlich hinzukommen.

Quelle: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg; Stand: 10.03.2021  
Städtetag Baden-Württemberg; Stand: 16.03.2021